

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Treuen“, in der abgekürzten Form „FSV Treuen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann denn e.V.

Er hat seinen Sitz in Treuen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der organisierten sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und die Pflege der Geselligkeit.
- b) Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch das Abhalten eines geordneten Trainings- und Spielbetriebs, durch die Teilnahme an Verbandsspielen, durch das Ausrichten von Turnieren sowie das heranzuführen von Kindern und Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport, verwirklicht.
- c) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- f) Der Verein ist Mitglied des DFB.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen beantragen, deren Ziele zu denen des Vereins nicht im Widerspruch stehen. Die Mitglieder des Vereins haben Versicherungsschutz gemäß Versicherungsvertrag des Landessportbundes Sachsen e.V..
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Die Aufnahme von Kindern- und Jugendlichen ist nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter möglich.
- d) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- e) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- c) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung, ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung über die Berufung trifft die Mitgliederversammlung.
- d) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben evtl. bestehende Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber bestehen.

Sämtliches Vereinseigentum, das sich in den Händen der ausscheidenden Mitglieder befindet, ist dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

- a) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- b) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Die Beiträge sind per Bankeinzugsverfahren jährlich zu zahlen.
- d) Bei Rückbuchungen werden die hierbei anfallenden Kosten auf das Mitglied übertragen.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Abtrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

- b) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist zum einen der Präsident allein, zum anderen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- e) Die Einzelfunktionen des Vorstandes werden innerhalb des Vorstands in der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands festgelegt.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Nachfolgerwahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- h) Vorstandssitzungen können unter Teilnahme der Abteilungsleiter des Vereins als erweiterte Vorstandssitzungen durchgeführt werden.
- i) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann.
- j) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Projekte und Aufgaben bestimmen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Organ gemäß Satzung zugeordnet sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erarbeitung des Jahresberichtes
 - Finanzielle Absicherung des Vereins durch Zuwendungen und Sponsoring
- b) Ein Vorstandsmitglied führt in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Bei Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
- c) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit für den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- e) Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Abteilungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Die wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- b) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

- c) Für die wirksame Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder am dem vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.
- f) Die Mitgliederversammlung sind folgende Beschlussfassungen vorbehalten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen und
 - Besondere Aufgaben

Anträge müssen schriftlich und termingerecht, das heißt bis spätestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt, indem ein Steuerberater mit der Erstellung Einnahmen-Überschussrechnung und der Steuererklärung beauftragt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Treuen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Vereinskasse, Kassenführung

- a) Der Verein führt zur Durchführung seiner Aufgaben eine Kasse. Die erforderlichen Mittel werden durch folgende Aufgaben
 - Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Zuwendungen und
 - Sponsoring

Die Mittel des Vereins werden mittels Bankkonto und Bargeldkasse verwaltet.

- b) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Für jeden Einnahme und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein.
 - Sofern die Einnahmen und Ausgaben einen bestimmten Festbetrag nicht überschreiten ist der Schatzmeister befugt selbstständig zu handeln
 - Wird dieser Festbetrag überschritten sind die Ausgaben vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zur Zahlung anzuweisen.
 - Die Steuergesetze sind zu beachten.

§ 13 Die Jahresabrechnung

Alljährlich hat der Schatzmeister dem Vorstand und der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Vermögen des Vereins aufzunehmen und die gesamte Finanzlage darzulegen. Für das Folgejahr ist ein Kostenplan zu erstellen.

§ 14 Das Vereinsvermögen

- a) Etwaige Überschüsse und die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- e) Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen gem. §11 der Satzung behandelt

§ 15 Die Geschäftsführung

Von allen Schriftstücken für den Verein sind beweiskräftige Abschriften bzw. Durchschriften zurückzubehalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Unter diese Schriftstücke für den Verein fallen insbesondere die gesamten Korrespondenzen, Protokolle und Abrechnungen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen.